

# **Studien- und Prüfungsordnung für den weiterqualifizierenden grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B KH)**

Vom 16. Januar 2012

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

## **§ 1**

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den weiterqualifizierenden grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 2. November 2010 (Amtsblatt 2010) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1)<sup>1</sup>Klinische Heilpädagogik als Handlungswissenschaft richtet sich als Fachheilpädagogik an eine spezifische Zielgruppe und arbeitet mit spezifischen Methoden. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt stehen insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Entwicklung, Erziehung und Bildung durch Verhaltensprobleme, psychische Störungen und/oder körperliche, geistige oder sensorische Beeinträchtigung gefährdet ist. <sup>3</sup>Sie findet ihren Einsatz in allen psycho-sozialen Bildungs- und Versorgungssystemen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und integriert sowohl einzelfallbezogene als auch umfeldbezogene heilpädagogisch-therapeutische Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei (drohenden) Entwicklungsbeeinträchtigungen. <sup>4</sup>Klinische Heilpädagogik qualifiziert zugleich für die interdisziplinäre psychosoziale Kooperation als Teil von bio-psycho-sozialen Netzwerken. (2)<sup>1</sup>Ziel des Studiums ist es, in einem multi-professionellen Handlungsverständnis fachlich-methodische und personale Kompetenzen für die Berufspraxis vor dem Hintergrund wissenschaftlich begründeter Strategien zu entwickeln. <sup>2</sup>Besondere Berücksichtigung finden dabei der Entwicklungsaspekt

sowie unterschiedliche Modelle der Entwicklungsgefährdung. <sup>3</sup>Die berufspraktische Qualifikation umfasst das Wissen um klinisch-heilpädagogische Konzepte, diagnostisches Verständnis, die Integration dieses Wissens in die Handlungsplanung sowie konkrete Strategien zur Begleitung, Beratung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit psychischen Beeinträchtigungen. <sup>4</sup>Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, berufsethische Fragen zu erkennen, zu reflektieren und zu lösen.

(3) Die Ausbildung an einer Fachakademie und das Studium der darauf aufbauenden Module der Hochschule Coburg (weiterqualifizierendes sequentielles Studienmodell) mit ihrem spezifischen sozialklinischen und gesundheitsbezogenen Profil befähigt die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges in besonderer Weise, den sich wandelnden, facettenreichen Berufsfeldern in der psychosozialen Versorgung – insbesondere in Kontexten Sozialer Arbeit – gerecht zu werden, deren Weiterentwicklung verantwortlich mitzugestalten und gesellschaftliche Anforderungen an fachlich kompetentes Handeln kritisch zu analysieren.

## **§ 3**

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist ein berufsqualifizierender Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Heilpädagogik in Bayern oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, der die zu vermittelnden Kompetenzen des ersten theoretischen Studienabschnitts nach dieser SPO bescheinigt.

(2) Die Feststellung der Qualifikation nach Absatz 1 obliegt der Prüfungskommission des Studiengangs.

#### § 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums  
<sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium unterteilt sich in zwei theoretische Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische, der zweite Studienabschnitt drei theoretische und ein praktisches Studiensemester.

#### § 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser SPO festgelegt.

(2) Die Module des ersten theoretischen Studienabschnitts werden im Rahmen der Ausbildung nach § 3 Abs.1 erbracht und mit Aufnahme des Studiums an der Hochschule Coburg angerechnet.

(3)<sup>1</sup>Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0. <sup>2</sup>Besteht die Prüfung nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans aus mehreren Prüfungsteilen und führt die Berechnung der Endnote zu einem Wert zwischen zwei Notenstufen, wird bei Werten kleiner 4,0 auf eine Nachkommastelle abgerundet und sodann auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. <sup>3</sup>Liegt der Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird in diesen Fällen zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet. <sup>4</sup>Bei Werten über 4,0 ist die Prüfung nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Anrechnung von gebrochenen Noten erfolgt ebenfalls nach diesen Rundungsregeln.

#### § 6

Fachstudienberatung

<sup>1</sup>Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das tatsächliche Lehrangebot erläutern. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll sie die Studierenden in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

#### § 7

Praktische Studiensemester

(1)<sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt 20 Wochen praktische Ausbildung, die nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplans verteilt über das sechste und siebte Studiensemester zu absolvieren ist.

<sup>2</sup>Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden.

(2) Wird das praktische Studiensemester ganz oder teilweise außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet, kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

#### § 8

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Fragestellung aus der Klinischen Heilpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten.

#### § 9

Bachelorprüfungszeugnis,  
Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. <sup>2</sup>Das Bachelorprüfungszeugnis enthält alle Module des Studiums. <sup>3</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: ‚Bachelor of Arts‘, Kurzform ‚(B.A.)‘.

#### § 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

(2)<sup>1</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 28. Juli 2011 und der Hochschulleitung vom 12. Januar 2012 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16. Januar 2012.

Coburg, den 16. Januar 2012

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Januar 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Januar 2012 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Januar 2012.

---

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den grundständigen Bachelorstudiengang Klinische Heilpädagogik**

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art <sup>1)</sup>	Dauer in Minuten <sup>1)</sup>	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

**Pflichtmodule des ersten theoretischen Studienabschnittes**

1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Diagnostik in der Heilpädagogik	4	S/Ü/Ex	sP		5	10
2	Allgemeine Heilpädagogik und anthropologische Grundlagen der Heilpädagogik	4		schrP	90 – 180	4	6
3	Lebenswelten von Menschen mit speziellem Erziehungs- und Bildungsbedarf	8		schrP	90 – 180	5	12
4	Heilpädagogische Konzepte der Beziehungsgestaltung, Beratung, Unterstützung und Begleitung	10		schrP	90 – 180	6	16
5	Spezifische Ansätze in der heilpädagogischen Arbeit	12		schrP	90 – 180	6	18
6	Erziehungswissenschaftliche und medizinische Grundlagen der Heilpädagogik	6		schrP	90 – 180	5	8
7	Psychologische Grundlagen der Heilpädagogik	8		schrP	90 – 180	5	12
8	Sozialwissenschaftliche Beiträge und rechtliche Grundlagen der Heilpädagogik	5		schrP	90 – 180	4	8

Summen erster Studienabschnitt	57
--------------------------------	----

40	90
----	----

**Pflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnittes**

9	Heilpädagogik als Handlungswissenschaft	4	SU	schrP	90 – 180	3	5
10	Theorien sozialer Hilfeleistung	4	SU	schrP	90 – 180	3	5
11	Rechtliche Rahmenbedingungen	6	SU	schrP	90 – 240	7	10
12	Gemeinwesenarbeit	4	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5
13	Methoden empirischer Praxisforschung	3	SU/S/Ü	schrP	90 – 180	3	5
14	Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien I	10	SU/Ü/Ex	mdlP	15 – 30	10	15
15	Pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Kindern und Familien II	10	SU/Ü/Ex	sP		8	10
16	Bachelorseminar <sup>2)</sup>	4	S	sP		2	3
17	Bachelorarbeit	0	BA	sP		8	12

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehr- veranstaltung 1)	Art 1)	Dauer in Minuten 1)	Gewicht der End- note für die Prü- fungsgesamtnote	Leistungs- punkte (ECTS)

**Wahlpflichtmodule des zweiten theoretischen Studienabschnitts**

18	Adressatenorientierter Vertiefungsbereich	6	S/Ü/Ex	schrP oder sP	90 – 180	3	5
19	Aufgabenorientierter Vertiefungsbereich	6	S/Ü/Ex	sP		7	10
20	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule	2 x 2 = 4	S/Ex	sP		3	2 x 2½ = 5

**Praktisches Studiensemester (systematisch angeleitete und reflektierte Praxis / Übergang in Berufspraxis) 3)**

21	Praktische Ausbildung 20 Wochen (verteilt über zwei Semester)			mdIP 4)	15 – 30	0	30
	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	4	S/Ü/Ex				

Summen zweiter Studienabschnitt	65
Gesamtsummen	123

60	120
100	210

**Abkürzungen**

- BA = Bachelorarbeit
- Ex = Exkursion
- mdIP = mündliche Prüfung
- S = Seminar
- schrP = schriftliche Prüfung
- sP = sonstige Prüfung
- SU = seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- Ü = Übung

**Fußnoten**

- 1) Das Nähere einschließlich der Festsetzung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt. Mehrere Prüfungsteile bestimmen die Endnote gleichgewichtig. Jeder einzelne Prüfungsteil ist bestehenserblich.
- 2) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Bachelorarbeit ist der Besuch des begleitenden Bachelorseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, Bearbeitungsansätze und –methoden sowie die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Endnote des zugehörigen Bachelorseminars maßgebend.
- 3) Bei Ableistung der praktischen Studienphase außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.
- 4) Die Praxisprüfung wird mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.